

**Abweichungssatzung
zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 48) sowie des § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Geeste vom 28.09.1995, hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung betrifft die auf dem Grundstück Gemarkung Dalum, Flur 5, Flurstück 460 gelegene Erschließungsanlage „Fliederweg“.

**§ 2
Abweichung von den Herstellungsmerkmalen**

Von den in § 8 der Erschließungsbeitragssatzung festgelegten Merkmalen der endgültigen Herstellung wird wie folgt abgewichen:

Die Gemeinde Geeste verzichtet auf die Herstellung beidseitiger Gehwege nach § 8 Abs. 1 Nr. b) der Erschließungsbeitragssatzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Abweichungssatzung vom 29.10.2015 außer Kraft.

Geeste, den 29.06.2018

Höke
(Bürgermeister)